

Wald und Windkraft

Positionspapier der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.



1. Hintergrund:

Deutschland als Windenergiestandort

Die Nutzung der Windenergie nahm seit Anfang der 1990er Jahre in Deutschland einen enormen Aufschwung. Heute zählt unser Land zu den weltweit führenden Stromproduzenten aus Windenergie. Die Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1996, nach dem Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich privilegiert sind, hat diese rasante Entwicklung stark beflügelt. Ebenso das EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), das eine langfristige Preisgarantie für den Strom aus Windenergie gewährleistet.

Der Schwerpunkt dieser Entwicklung lag naturgemäß in den küstennäheren Bundesländern im windreichen Norden Deutschlands. Aber auch in Bayern hat die technische Weiterentwicklung der WKA, insbesondere die Steigerung der Nabenhöhen auf deutlich über 100 m, dazu geführt, dass Windströmungen in höheren Luftschichten und sogar über Wäldern „rentabel“ genutzt werden können, weil negative Auswirkungen durch Luftverwirbelungen nach heutiger Kenntnis weitgehend auszuschließen sind.

Rotore über den Wipfeln – passt das?

Viele Waldbesitzer sehen sich mit Forderungen nach Anlagenstandorten im Wald konfrontiert oder versuchen auf diese Weise neue Geschäftsfelder für ihren Forstbetrieb zu erschließen.

Dabei werden die Argumente für und gegen Windkraftanlagen häufig kontrovers diskutiert, wobei sowohl ökonomische, ökologische und touristisch-soziale Gesichtspunkte ins Feld geführt werden. In den Bundesländern wird die Anlage von Windkraftanlagen im Wald sehr unterschiedlich gesehen. So sind in Schleswig-Holstein Waldstandorte gänzlich ausgeschlossen.

Die SDW möchte in dieser zuweilen emotional belasteten Situation ihre generelle Haltung gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald darlegen und Hinweise und Empfehlungen geben, die die oft schwierige Entscheidungsfindung erleichtern können.

2. Grundsatz

Die SDW hält die Nutzung der Windenergie als eine Form der erneuerbaren Energien für einen wichtigen Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen. Gleichwohl sieht der Verband die Standorte für Windkraftanlagen im wesentlichen außerhalb des Waldes, nicht zuletzt auch deshalb, weil der nachhaltig genutzte Wald selbst eine CO₂-Senke darstellt und weil er gleichzeitig eine Vielzahl von landeskulturellen und sozialen (Erholungsvorsorge) Aufgaben zu erfüllen hat. Wenn Windkraftanlagen im Wald dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden können, ist ein transparenter Abwägungsprozess unverzichtbar.

3. Der Abwägungsprozess, begriffliche und sachliche Abgrenzungen

Für den Abwägungsprozess sind folgende Interessen zu berücksichtigen:

Öffentliche Belange:

- Interesse der Öffentlichkeit an einer umweltschonenden Energieversorgung.
- Interesse der Öffentlichkeit am Schutz der Natur, insbesondere an der Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen
- Erhaltung des Landschaftsbildes- und -charakters einschließlich der Eignung für den Fremdenverkehr
- Erhaltung störungsarmer, ruhiger Landschaftsbereiche.

Private Belange:

- Schutz privater Rechtsgüter (des Eigentums, bestehender Nutzungen).
- Interesse des Anlagenbetreibers an einer „rentablen“ Windenergienutzung (jedoch ohne Anspruch auf optimale Betreibung)
- Interesse der Grundeigentümer und Grundstücksnachbarn an der Verfolgung wirtschaftlicher insbesondere forstlicher Ziele und bestehender Nutzungen sowie am Erhalt der Grundstückswerte.

Dieser Abwägungsprozess kann nur mit Hilfe des Planungsrechts (Regional-/Landesplanung; Bauleitplanung) als transparente Standortanalyse gestaltet werden und ist Grundlage verbindlicher Planfestsetzungen.

Ziel muss es sein, „WKA auf landschaftlich verträgliche Standorte mit ausreichendem Windangebot zu konzentrieren, um andernorts unverbaute Landschaften zu erhalten“. (Deutscher Rat für Landespflege 2006).

Eine reine „Verhinderungsplanung“ ist hierbei unzulässig bzw. nicht gesetzeskonform.

Die Errichtung jeder WKA ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß Art. 6 BayNatSchG gilt der Grundsatz der Eingriffsminimierung. Bei der Errichtung einer WKA im Wald sind darüber hinaus für Fundamente, Kranstellflächen, Wege und Kabeltrassen Rodungen erforderlich, die der Erlaubnis bedürfen (Art. 9 BayWaldG).

Im Einzelnen sind im Abwägungsprozess folgende begriffliche und sachliche Abgrenzungen und Vorgaben zu beachten:

Windpark

Als Windpark (Windfarm) bezeichnet man 3 oder mehr räumlich und sachlich miteinander in Verbund stehende WKA.

Raumbedeutsame WKA

Als „raumbedeutsam“ gelten folgende Windenergieanlagen: Windparks; Einzelanlagen mit über 100 m Gesamthöhe) oder in besonders exponierter Lage (§ 14 Luftverkehrsgesetz). Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für sie ist gemäß § 1 Satz 1 RaumordnungsVO i.V. mit § 15 Raumordnungsgesetz ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Neuere WKA im Wald fallen meist in diese Kategorie.

Vorranggebiete für WKA (Regionalplanung)

In Vorranggebieten für WKA haben raumbedeutsame Anlagen Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Windhöffigkeit (nutzbare Windenergie) ist hier i.d.R. hoch.

Vorbehaltsgebiete für WKA (Regionalplanung)

In Vorbehaltsgebieten haben raumbedeutsame Anlagen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen. Die Windhöffigkeit ist hier i.d.R. mittel.

Positiv geeignete Standorte für WKA, potenzielle Konzentrationsstandorte

(Flächennutzungsplanung)

Die Ausweisung solcher Standorte ist i.d.R. Voraussetzung dafür, auch Ausschluß-Standorte im FNP ausweisen zu dürfen. Die Windhöffigkeit sollte hier hoch sein. Konflikte mit öffentlichen oder privaten Belangen dürfen nicht schwerwiegend sein oder können durch geeignete Auflagen abgemildert werden.

Ungeeignete Standorte für WKA, Ausschluß-Standorte

(Flächennutzungsplanung)

Ausschluß-Standorte sind dann gegeben, wenn die Windhöffigkeit nicht ausreichend ist oder schwerwiegende Interessenkonflikte mit öffentlichen oder privaten Belangen vorliegen.

4. Empfehlungen und Hinweise zur Beurteilung von Windkraftanlagen

Trotz der generellen Position der SDW, dass Windkraftanlagen grundsätzlich und vorrangig außerhalb des Waldes errichtet werden sollen, kann es Fälle geben, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen. Für diese Situation können die nachstehenden Empfehlungen hilfreich sein.

Ausschluß-Standorte im Wald

Aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen bzw. wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl

scheiden folgende Standorte grundsätzlich aus:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete mit Umkreis von 200 m
- Naturdenkmale und 13d-Flächen nach BayNatSchG
- Kultur- und Bodendenkmale
- Fassungsgebiete in Wasserschutzgebieten
- Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten und deren Umkreis von 1.000 m (z.B. Auerwild, Rotmilan, Fischadler, Schwarzstorch)

- bevorzugte Aussichtspunkte, weithin sichtbare geomorphologische Besonderheiten
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nach Waldfunktionsplanung (WFP)
- Bodenschutzwald (WFP)
- Wald in Siedlungsnähe (bis 500 m)

Mögliche Standorte für einzelne WKA

Denkbare Standorte in Wäldern können nach einem intensiven Abwägungsprozess unter Berücksichtigung ökologischer, raumordnerischer, technischer und sozialer (Erholungsvorsorge) Belange sein:

- in (ehemaligen) Truppenübungsplätzen
- im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete,
- in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen
- in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA.

Mögliche Standorte für raumbedeutsame WKA und Windparke

Solche Standorte bedürfen einer hohen Windhäufigkeit und erfordern wegen ihrer Raumbedeutsamkeit eines Raumordnungsverfahrens oder einer Verträglichkeitsprüfung.

In der Regel kommen dafür nur Waldstandorte in Truppenübungsplätzen oder auf abgeschlossenen Deponien, im unmittelbarem Umfeld bestehender Industrie- oder großer Gewerbegebiete, entlang von Infrastruktureinrichtungen (wie Autobahnen, Verkehrskreuzen, Energietrassen oder Kraftwerken) sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA in Frage.

5. Fazit

Die SDW bekennt sich klar zu einer wesentlich verstärkten Anwendung regenerativer Energie. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Wald hierzu selbst einen wichtigen Beitrag leistet. Wegen seiner CO₂-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgas bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen werden. Dies ist bei der Abwägung vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine verträgliche Lösung nur unzureichend erfüllt sind oder wenn Zweifel an einer effektiven Nutzung der Anlage bestehen.

Text: Stand 2011

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald **Landesverband Bayern e.V.**

1. Vorsitzender:
Heinrich Rudrof MdL; Dipl.-Betriebswirt (FH)
Vorstand: Prof. Dr. Manfred Schölch,
Eduard Kastner, Georg Windisch

Ludwigstr. 2, 80539 München
Telefon: 089-284394, Fax: 089-281964
E-Mail: sdwbayern@t-online.de
Internet: www.sdw-bayern.de
AG München VR 4454

Bankverbindung: Postbank München
IBAN: DE35|7001|0080|0002|5268|00
BIC: PBNKDEFF
StNr.: 143/221/40550